

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 161

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2006

Nr. 8. 14. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung

II. Quartal 2006

Berkenbrück	S. 1
Briesen (Mark)	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 1

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Briesen	S. 2
---	------

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Odervorland	S. 3
--	------

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 3
---	------

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ferien-, Sport- und Freizeitdorf „Alt Madlitzer Mühle“, OT Alt Madlitz Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 3
--	------

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2006

BERKENBRÜCK

GV-Sitzung am 30.05.2006 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 08/06** Einführung der Doppik mit der Eröffnungsbilanz 2008
- Nr. 09/06** Geprüfte Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des
Amtdirektors
- Nr. 10/06** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006
- Nr. 11/06** Auslegungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
für die Gemeinde Berkenbrück, Vereinfachtes Verfahren gemäß
§ 13 BauGB
- Nr. 12/06** Konzessionsvertrag Strom
- Nr. 13/06** Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für
die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in
Trägerschaft der Gemeinde Berkenbrück vom 27.03.2002
- Nr. 14/06** Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen an die
Wohnungsverwaltung Briesen

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 15.06.2006 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 17/06** Einführung der Doppik mit der Eröffnungsbilanz 2008
- Nr. 18/06** Geprüfte Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Amtdirektors
- Nr. 19/06** Konzessionsvertrag Strom
- Nr. 20/06** Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für
die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten der
Gemeinde Briesen vom 26.09.2002
- Nr. 21/06** Abwägung der eingegangenen Einwände zum Ausbau der
Petershagener Straße – Abschnitte 1, 2 und 3 in Briesen (Mark)

JACOBSDORF

GV-Sitzung am 01.06.2006 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 17/06** Einführung der Doppik mit der Eröffnungsbilanz 2008
- Nr. 18/06** Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Jacobsdorf

MADLITZ-WILMERSDORF

GV-Sitzung am 25.04.2006 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 06/06** Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 07/06** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 08/06** Einführung der Doppik mit der Eröffnungsbilanz 2008
- Nr. 09/06** Geprüfte Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
sowie die Entlastung des Amtdirektors
- Nr. 10/06** Verzichtserklärung bezüglich Zuwendung des Landesamtes für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung für das
Vorhaben "Freiflächengestaltung Brunnenplatz" im OT Alt Madlitz,
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 23.03.06 die Stellplatzablösesatzung für die Gemeinde Briesen beschlossen.

Gemäß § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung (Bbg BO) wurde diese Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Die Verwaltungsbehörde hat die Satzungen geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Somit kann nun die o. g. Satzung bekannt gemacht werden.

Der Wortlaut der Satzung ist nachstehend abgedruckt:

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Briesen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet Briesen einschließlich Biegen.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen:

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

(1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens

der Gemeinde Briesen nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.07.06

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die gilt nicht, wenn
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 14.07.06

gez.
Amtdirektor

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Odervorland

§ 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden des Amtes – Standorte:

Berkenbrück: Bahnhofstraße - Bushaltestelle (Dorfmitte)
Briesen (Mark): Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung
OT Biegen: Pillgramer Straße 1 - neben Feuerwehr
Jacobsdorf:
OT Jacobsdorf Hauptstraße 6
OT Petersdorf Sieversdorfer Straße 3
OT Pillgram Jacobsdorfer Straße 5 - in Richtung Schulstraße
OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3 (Bushaltestellen)
Madlitz-Wilmersdorf
OT Alt Madlitz Lindenstraße 17- vor Gemeindezentrum

OT Falkenberg Dorfstraße 42
OT Wilmersdorf Briesener Straße 2
öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlag ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Briesen (M.), den 03.07.2006

Briesen, den 06.07.2006

gez. Schindler
Amtsausschuss-
vorsitzender



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 14.07.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Für die Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Mindestsatz für die Gebühr verlangt. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII.

§ 7 ist gestrichen.

Anlage – Gebührentabelle

Änderung der Mindestsätze/Grundgebühr

Bei einem Jahresnettoeinkommen bis zu 10.200,00 € beträgt der Mindestbeitrag für alle Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

- bis zu 4 Stunden Betreuungszeit = 12,00 €
- bis zu 6 Stunden Betreuungszeit = 18,00 €
- bis zu 8 Stunden Betreuungszeit = 24,00 €
- bis zu 10 Stunden Betreuungszeit = 30,00 €

Briesen, den 04.07.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, 10.07.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ferien-, Sport- und Freizeitdorf „Alt Madlitzer Mühle“, OT Alt Madlitz Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat auf ihrer Sitzung am 04.07.2006 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf beschlossen.

Der Bereich der Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des BP, Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1, Flurstücke 321, 322, 323/1, 323/2, 324 (teilw.) und Flur 2, Flurstücke 128, 129/1, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 (teilw.), 135, 136/1, 136/2, 160 (teilw.) u. 161 (teilw.). Der Geltungsbereich des BP befindet sich östlich der Gemarkung Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt).

Inhalt der 1. Änderung :

Für teilweise bereits realisierte Bauvorhaben und weitere geplante Bauvorhaben werden die Baufenster auf den Sondergebietsflächen SO 1 und SO 7 entsprechend angepasst bzw. vergrößert. Das heißt Hinzufügen neuer Baufenster und Vergrößerung bzw. leichte Verschiebung der vorhandenen Baufenster.

Des Weiteren werden auf ausgewiesenen Grünflächen die Bereiche für Zufahrten, Fußgängertunnel, Gärten und Lagerflächen dargestellt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Anpassung bereits genehmigter Bauvorhaben und Schaffung von Baurechts

für neue Bauvorhaben und weiterer Nutzungsmöglichkeiten auf der Grünfläche.

Gemäß § 3 (1) BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung dieses Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Aus diesem Grund liegt der Vorentwurf der 1. Änderung des BP in der Zeit vom

07.08.2006 bis 07.09.2006

zu folgenden Zeiten im Bauamt, Bahnhofstraße 4, vor Zi. 15 (Treppenhaus) aus :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

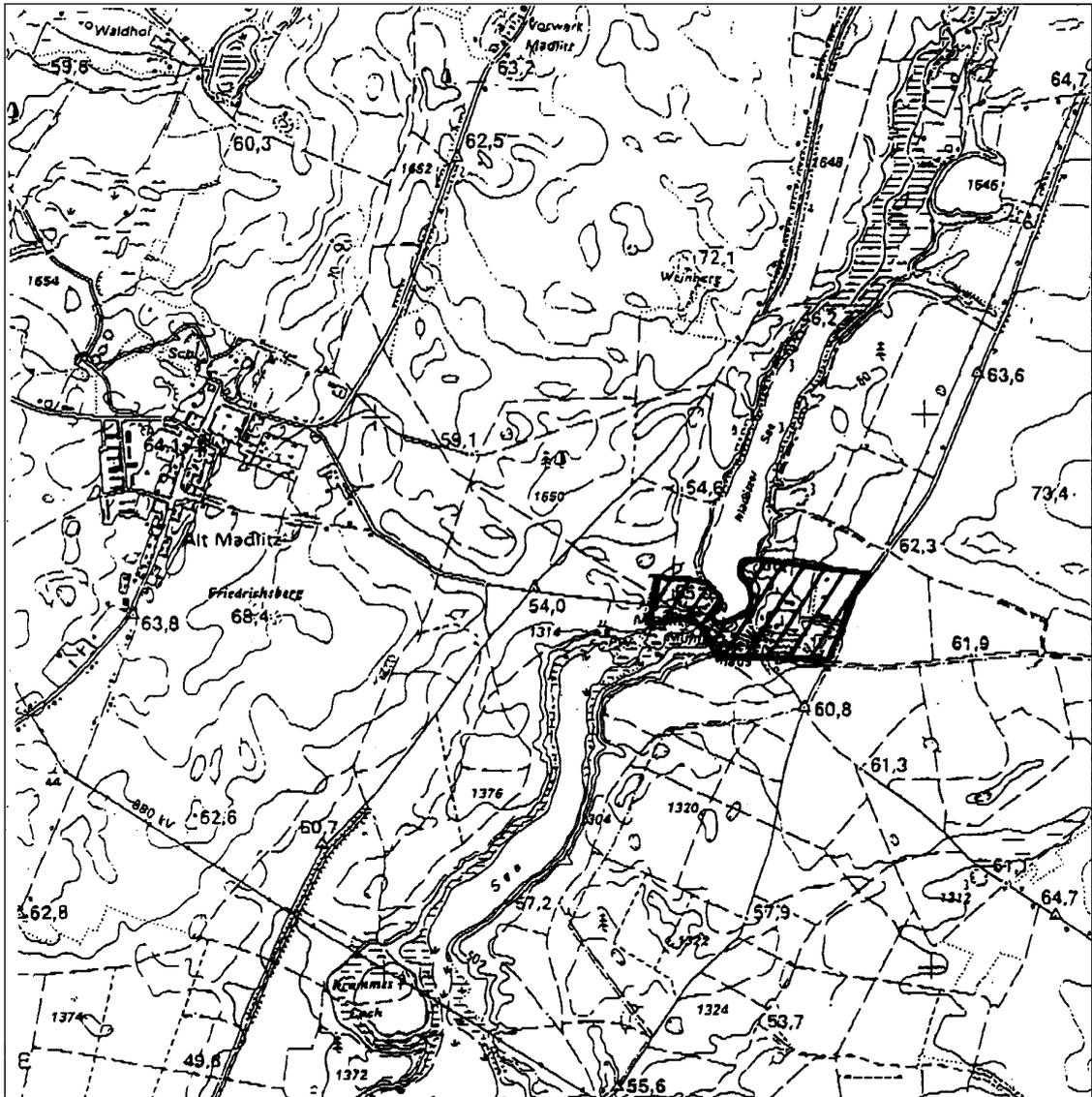
Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit erhält hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Briesen, den 18.07.2006

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.